

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
23. Teil: Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot?
Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“

Stand: 04.11.2020

Es ist Zeit für eine neue Religionspolitik und dabei sollten wir die Initiative zur Gestaltung ergreifen.¹

In seiner - wie das zuständige Verwaltungsgericht Köln zutreffend erkannt hat² - rechtswidrigen Einordnung der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag durch den als eine Art Religionspolizei³ agierenden und agitierenden „Verfassungsschutz“ spielt der Vorwurfskomplex der „Islamfeindlichkeit“ eine zentrale Rolle: Wer sich zu stark gegen den Islam positioniert, ist nach neuester geheimdienstlicher Erkenntnis der bundesdeutschen Ideologiekontrollbehörden ein „Verfassungsfeind“, zumindest wenn man vergleichbar nicht macht, was der „Verfassungsschutz“ generell unterläßt, nämlich zwischen rechts, rechtsradikal, rechtsextrem und rechtsextremistisch zugunsten der Menschenwürdegarantie von Deutschen zu unterscheiden, also zwischen dem verfassungsguten Islam und dem weniger guten, vielleicht sogar verfassungsbösem Islamismus zu unterscheiden. Eine entsprechende, gegen den aus Art. 1 GG folgenden Achtungsanspruch für Mitglieder und Anhänger der AfD gerichtete amtliche Berichterstattung findet sich etwa im sog. „Verfassungsschutzbericht 2019“ des Freistaates (bzw. „Freistaates“) Bayern,⁴ wonach bei der Jugendorganisation der AfD eine „migrations- und insbesondere islamfeindliche Haltung offen zutage“ treten würde. Was dann als verfassungsfeindlich im Sinne des selbsterklärten Frühwarnsystems als geheimdienstlicher Verdachtsverdacht (Verdacht, daß ein Verdacht vorliegen könnte) dargestellt wird

Damit wird durch den „Verfassungsschutz“ bzw. in der auf diesen beruhenden amtlichen Berichterstattung von Polizeiministerien verallgemeinert und radikalisierend eine prominente Vorwurfskategorie aufgegriffen, die verfassungsschützerisch wohl erstmals gegen die politisch rechts stehende Bürgerbewegung *Pro Köln* in den amtlichen Bürgerbeobachtungsberichten des Landes Nordrhein-Westfalen,⁵ den sogenannten „Verfassungsschutzberichten“, entwickelt worden war, die deshalb des „Rechtsextremismus“ verdächtigt und damit dem mündigen Bürger (der auf solche amtlichen Beratungen angewiesen scheint) wegen „Anzeichen des Verdachts“ sogenannter „Verfassungsfeindlichkeit“ amtlich nicht zur Wahl empfohlen wurde. Grund dafür ist nicht nur gewesen, daß sich *Pro Köln* gegen die amtliche Homosexuellenförderung ausgesprochen hatte (zumindest in einem Diskussionsbeitrag im Kölner Stadtrat) und damit durch Artikel 1 Absatz 1 GG (Menschenwürdegarantie) geschützte „Lebensentwürfe“ von Menschen in Frage gestellt hätte, sondern vor allem weil sie sich den „Islam als Feindbild“ auserkoren habe, weil *Pro Köln* einfach nicht zwischen Islam und Islamismus unterscheiden würde.

Diese islamfreundliche Unterscheidung, die nunmehr quasiamtlich von der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag mit der Drohung des Vorwurfs (potentieller)

¹ So *Burkhard Reichert*, Leiter des Referats Kirchen und Religionsgemeinschaften beim SPD-Parteivorstand in seinem zusammenfassenden Beitrag „Religionspolitik und Zivilreligion“ in: *Rolf Schieder* (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion*, 2001, S. 233 ff., 237.

² S. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.02.2019 – 13 L 202/19 -

³ S. dazu den vorausgehenden 22. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei. Religionsrechtliche Umformulierung des Verfassungsgesetzes zur Oppositionsbekämpfung https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf

⁴ S. dort S. 145.

⁵ S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.

Verfassungsfeindlichkeit eingefordert wird, muß man nämlich zumindest als politische Vereinigung nach geoffenbarter geheimdienstlicher Erkenntnis machen, um nach neustem bundesdeutschem Werteverständnis der Polizeiministerien amtlich nicht als „rechtsextrem“ angesehen oder einem entsprechenden Verdacht unterworfen zu werden. Nun dürfte der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst als amtlicher Werte-Berichterstatter, der - um es nochmals anzuführen - nicht hinreichend zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“ und „rechtsextremistisch“ unterscheidet und damit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes zuwider Lebensentwürfe politisch rechts eingestellter deutscher Menschen durch rechtsstaatswidrige Kollektivzurechnungen über den rechtswidrigen Extremismusbegriff⁶ rechtsstaatswidrig⁷ delegitimiert, nicht bestreiten können, daß der Islam als solcher und nicht nur der Islamismus bekanntlich „Lebensentwürfen“ von Homosexuellen entgegengerichtet ist und schon deshalb entsprechend der „gegen Rechts“ gerichteten amtlichen Berichtslogik als „extremistisch“ ausgemacht oder zumindest einem entsprechenden Verdacht des Vorliegens eines Verdachts („Anzeichen eines Verdachts“) unterworfen werden müßte.

Anti-Rechtsphobie und (befremdliche) Islamfreundlichkeit der politischen Linken

Die amtliche Anti-Rechts-Phobie, ja der amtliche Anti-Rechts-Haß, der sich hierbei im Vergleich zwischen der völlig undifferenzierten Behandlung gegenüber der einheimischen politischen Rechten im Vergleich zur äußerst schonenden Behandlung der häufig illegal eingewanderten Islamfraktionen auftut, ist Teil des erstaunlichen Phänomens, daß die traditionell überwiegend a-religiös, ja religionsfeindlich eingestellte deutsche Linke den Islam so gut wie nie in einer Weise kritisiert, ja verächtlich macht wie dies gegenüber dem Christentum in einer sarkastisch verhöhnenden Weise nach dem marxistischen Motto, wonach Religion - und damit sicherlich auch der Islam (oder dieser warum nicht?) „Opium des Volks“ darstellt, nahezu linke Tradition⁸ ist und dabei der „Aufklärung“ geschuldet ist, in deren Tradition sich die Linke sieht und zu deren zentralen Kern eben die Kritik am Christentum gehört hat. Der maßgebliche *Karl Marx*, ehemals geistiger Führer der SPD, hat dies dergestalt auf den Punkt gebracht, daß der Beginn aller Kritik die Religionskritik darstelle. Die linke „Aufklärung“ findet in der bundesdeutschen Verfassungsrealität bekanntlich ihren Ausdruck als „Verfassungsschutz durch Aufklärung“, dessen sich auch die nach links vermittelnde Mitte als Machtinstrument bedient, so daß verwundert, weshalb diese amtliche „Aufklärung“ nunmehr ein Gebot der Islamfreundlichkeit durchsetzen will. Nach einem Bericht⁹ des gelegentlich (zumindest im Fall von „rechts“) als Vorfeld des „Verfassungsschutzes“ agierenden Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* „Verfassungsschutz. Islamhasser unter Beobachtung“, werden etwa durch die Bürgerbeobachtungsbehörde in Hamburg Internetportale der staatlichen „Beobachtung“ unterworfen, die dann sicherlich in die amtliche

⁶ Zur rechtsstaatlichen Inoperabilität des Rechtsextremismus-Begriffs zur Bestimmung der Meinungsfreiheit s. eine noch jüngere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr110608.html?Suchbegriff=1+BvR+1106%2F08

⁷ Zur Verletzung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch den „Extremismus“-Begriff, s. die entsprechenden Ausführungen im „alternativen VS-Bericht“: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gesetzmaessigkeit-der-Verwaltung-gerichtete-Bestrebungen-.pdf>

⁸ S. dazu *Chaim Noll*, Annullierung der Aufklärung, in: *Sezession* Nr. 43, S. 20 ff.

⁹ S. *Der Spiegel* Nr. 45 vom 07.011.2011, S. 20.

Nachzensur¹⁰ übergehen wird: Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe arbeitet danach schon daran, wie man Auffassungen, wonach eine „systematische und rechtswidrige Islamisierung“ stattfände als „verfassungsfeindlich“ kennzeichnen kann und dabei auch die Mitteilung von „Straftaten linker Faschisten zur Unterdrückung des Volks“ gleich mit.

Abgesehen davon, daß Internetportale mit Parolen von Meinungsunterdrückung wie „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ nicht als „verfassungsfeindlich“ eingeordnet werden: Im Unterschied zum „Islamhaß“ ist Christentumsfeindlichkeit oder etwa Antikatholizismus, was es sicherlich auch gibt, in VS-Berichten nicht erwähnt, obwohl sich auch dies, falls gewollt (was aber eben verfassungsideologisch nicht gewollt wird), zur „Verfassungsfeindlichkeit“ und damit zum „Extremismus“ hochdämonisieren ließe, etwa indem „argumentiert“ wird, das extreme (sanft darf man dies ja wohl) Bestreiten der Auferstehung Jesu würde die Anhänger des Christentums als Schwindler und Fanatiker hinstellen, was die Lebensentwürfe von Menschen, die an so etwas glauben, entwerten würde etc., pp. (also die amtlichen Parolen, die „Islamfeindlichkeit“ oder „Leugnung“ als „verfassungsfeindlich“ erkennen lassen).

Der Widerspruch zwischen der aufklärerischen Feindlichkeit oder zumindest verfassungsschützerischen Gleichgültigkeit dem Christentum, insbesondere dem Katholizismus gegenüber und dem irgendwie - „Verfassungsschutz“ widerspricht der rechtstaatlichen Berechenbarkeit - statuierten Verbot der Kritik am Islam muß überraschen, weil gerade aus traditionell linker Position sich nahezu generell die Kritik am Christentum gewissermaßen „erst recht“ gegen den Islam richten müßte: So frauenfeindlich und autoritär-despotisch und vor allem auch „homophob“, um diesen neuesten aus Artikel 1 GG gezauberten Werteschrei der öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandgeheimdienste hervorzuheben, wie die islamische Kultur ist doch der Katholizismus wirklich nicht! Auch wenn vorliegend keine spezifische Islam-Kritik betrieben werden soll, sondern nur die von Inlandsgeheimdiensten als „verfassungsfeindlich“ verdamnte Kritik an der Islamkritik als verfassungswidrig zurückgewiesen werden soll, sofern dabei amtlich gegen politische Opposition vorgegangen und Meinungsäußerungen der Nachzensur unterworfen werden, und dabei gleichzeitig die Freiheit zur Islamkritik verteidigt werden soll, so sollte noch darauf hingewiesen werden, daß der Islam den Rationalitätsanforderungen, welche die linke Aufklärung dem Christentum entgegengehalten hat, bei weitem nicht entspricht: Den grundsätzlichen Unterschied zwischen Christentum und Islam hat bereits *Johannes von Damaskus* († 754) in der Anerkennung der Unveränderbarkeit der Naturgesetze gesehen, während der Okkasionalismus¹¹ der „Hagariten“,¹² d.h. des Islam davon ausgeht, daß Gott, der weitgehend mit der allgegenwärtigen (und durchaus schwer begreifbaren) Zeit gleichgesetzt wird, in jedem Augenblick auf einer (sub-)atomaren Ebene willkürlich die Existenz schafft, womit das Wunder und damit die Irrationalität nicht zur Ausnahme, sondern zur Regel wird und wodurch letztlich sogar die Existenz von Naturgesetzen als gegen die Allmacht Gottes

¹⁰ Zum Charakter der sog. Verfassungsschutzberichte als Nachzensur, s. den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“**. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurerogat_Teil-13.pdf

¹¹ S. *Patricia Crone / Michael Cook*, Hagarism. The Making of the Islamic World, S. 128, haben diesen zu Recht als “a bizarre fusion of theistic voluntarism and atheistic atomism in defence of the sovereignty of the Hebraic God against the wiles of Hellenistic causality” gekennzeichnet: Man könnte auch vom Paradox eines Götzendienstes am jüdischen Gott sprechen.

¹² Abgeleitet von *Hagar*, der Nebenfrau von *Abraham*, woraus *Ismael*, der Stammvater der Araber hervorgegangen ist, also der eigentliche erstgeborene Sohn, der wohl nach islamischer Auffassung (die in diesem Punkt wie in vielen anderen alles andere als klar ist) von *Abraham* geopfert werden sollte.

gerichtet, verneint¹³ wird. Auf diesen theologischen Ausgangspunkt dürfte die intellektuelle Rückständigkeit der arabischen Welt (die sicherlich nicht die gesamte islamische Welt darstellt), wesentlich zurückzuführen sein, die im übrigen unabhängig davon besteht, ob die Regimes nun als „islamistisch“ oder nur als „islamisch“ eingestuft werden: In der gesamten arabischen Welt sind in den 1970er Jahren nur ein Fünftel der Anzahl von Büchern übersetzt worden, die in einem Kleinstaat von der Größe Griechenlands in die Landessprache übertragen wurden!¹⁴ Die bundesdeutsche Politik des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung erhofft sich „kulturelle Bereicherung“ durch aus diesem Kulturkreis kommenden Personen und immunisiert sich mit Hilfe des „Verfassungsschutzes“ gegen die Wahrnehmung der Realität, indem Kritiker der illegalen Einwanderung amtlich als „Extremisten“ diffamiert werden, indem ihnen der von der Menschenwürdeverpflichtung der Staatsgewalt folgende Achtungsanspruch aberkannt wird: Bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ wie er leibt und lebt!

Die Erkenntnis der Existenz von Naturgesetzen schafft Raum für Rechte des Menschen als Ausschluß von Willkür, die sich existenziell im Gefühl der Irrationalität und Unerklärbarkeit des Daseins manifestiert. Der Islam bietet dafür die weitgehende Ausschaltung der Theodizee-Problematisierung durch die ihn kennzeichnende Unterwerfung und Gehorsamsbereitschaft¹⁵ an, was nunmehr wohl linke Werte zu sein scheinen: Der Kontrast zwischen zumindest offiziöser Islamfreundlichkeit und Christentumsfeindlichkeit ist sonst nicht nachvollziehbar. Vielleicht erklärt sich dadurch, wieso sich die etablierte Linke etwa in Form der Friedrich-Ebert-Stiftung¹⁶ als ideologische, aber weitgehend staatlich finanzierte Vorfeldorganisation des sog. „Verfassungsschutzes“ vor dem Islam stellt und „Islamfeindlichkeit“ zum Merkmal der bundesdeutschen Verfassungshäresie des sog. „Rechtsextremismus“ macht: Christentumsfeindlichkeit, insbesondere Antikatholizismus scheint dagegen verfassungsideologisch durchaus geboten zu sein! So hatte sich etwa der damalige Regierende Bürgermeister von Berlin¹⁷ im Vorfeld und auch während des Papstbesuchs vor Bürger gestellt, die „den Papstbesuch benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die katholische Kirche mit ihrer Lehre Thesen vertritt, die weit in die zurückliegenden Jahrtausende gehören, aber nicht in die Neuzeit“. Warum findet man eine derartige Aussage nicht gegen den Islam gerichtet, der sich selbst auf den urzeitlichen *Abraham* zurückführt und damit nach seinem Selbstverständnis eigentlich um mindestens tausend Jahre älter als das Christentum ist?

Sicherlich würden es Herr *Wowerit* (SPD) und sein Nachfolger nicht wagen, eine entsprechende Kritik gegen das gegenüber dem Christentum ältere Judentum zu richten, dem der formal jüngere Islam näher steht als das vor diesem entstandene Christentum. Im Übrigen hieß der damalige Regierende Bürgermeister diese Demonstrationen gegen den Papstbesuch ausdrücklich gut, sofern sie „im friedlichen und demokratischen Rahmen passieren.“ Warum setzt sich Herr *Wowerit* dann nicht dafür ein, daß auch friedlich gegen den massiven Moscheebau einer vom angeblich säkularen türkischen Staat finanzierten Organisation

¹³ S. *Rudi Paret*, Mohammed und der Koran, 1957, S. 87; die Existenz von Naturgesetzen war auch für christliche Theologen ein Problem, bis man die Lösung fand, daß mittels derartiger Gesetze Gott agieren würde, wobei er diese gelegentlich außer Kraft setzt - was dann ein „Wunder“ darstellt – was aber dann nach islamischer Auffassung immerwährend geschieht.

¹⁴ S. *Dan Diner*, Versiegelte Zeit. Über den Stillstand in der islamischen Welt, 2007, S. 36.

¹⁵ Dies erkennt immerhin der „im Zweifel“ linke *Spiegel* in seinem Bericht vom 19.12.2009, S. 102 ff. Die Rückkehr des Allmächtigen: „Im Islam wird Gehorsam gelehrt, nicht die Suche nach der Wahrheit“.

¹⁶ Zu entsprechenden Ergüssen s.: <http://www.sueddeutsche.de/politik/umfrage-unter-deutschen-wuchernder-fremdenhass-ersehnte-diktatur-1.1011569>

¹⁷ S. *Wowerit* zeigt Sympathien für Papst-Gegner:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,782732,00.html>

protestiert werden darf? Also, so muß man schließen: Demonstrationen gegen den Papst und damit gegen den Katholizismus wegen dessen angeblicher Rückständigkeit bezeugen „Demokratie“, Demonstrationen gegen einen (im Jargon der politischen Linken formuliert) „reaktionären Moscheebau“ führt zur Anschuldigung der „Verfassungsfeindlichkeit“: Bundesdeutsche „Werteordnung“!

Übergang vom Verfassungsschutz zur Religionspolitik ...

Wie kann aber erklärt werden, daß ausgerechnet die politische Linke und der ihr konzeptionell zurechenbare und auch ideologie-politisch kontrollierte „Verfassungsschutz“¹⁸ sich vor dem gerade aus politisch linker und auch verfassungsschützerischer Perspektive gegenüber dem Christentum grundsätzlich bei weitem kritikwürdigeren Islam stellen und **Islamfreundlichkeit** gewissermaßen zu einem **Verfassungsgebot** machen? Man wird ja, wie dargestellt, unter der Ideologiebezeichnung „rechtsextrem“ zum „Verfassungsfeind“, wenn man sich gegen die Islamisierung, also gegen die Bildung von kulturell nicht auf der Höhe der europäischen Aufklärung stehenden Parallelgesellschaften wendet! Eine wohl vordergründige Antwort ist, daß die amtlichen Bekämpfungsbedürfnisse zur Definition des inneren Feindes die amtliche Ideologieformel der „Fremdenfeindlichkeit“ sich im fortgeschrittenen Werteverständnis des „Verfassungsschutzes“ nunmehr mit „Islamfeindlichkeit“ konkretisiert.

Sicherlich spielt mit, daß man für das Nichtgelingen der sogenannten „multikulturellen Gesellschaft“, ein Projekt, das über eine verfassungsfeindliche, aber einbindungsfreundliche Uminterpretation des Vereinsverbotstatbestandes „Völkerverständigung“ (Art. 9 Abs. 2 GG) als „Bevölkerungsverständigung“ durchgepeitscht werden soll, die politisch als rechts eingestuften Kritiker verantwortlich machen will. Interessanterweise indem die amtliche antipluralistische Bekämpfungsstrategie, die dem Konzept einer westlichen Demokratie erkennbar fremd ist, den aus dem Arsenal des antiken Antisemitismus stammenden Vorwurf der „Fremdenfeindlichkeit“¹⁹ gegenüber rechten Kritikern zum negativen Verfassungswert macht, während die demokratiethoretisch als negativer Ideologiewert vertretbare Deutschfeindlichkeit²⁰ den bundesdeutschen Geheimdienst erkennbar nicht interessiert: Ein eigenartiges, letztlich extrem verfassungsfeindliches Verfassungsverständnis des linkspolitischen „Verfassungsschutzes“, kann man da nur sagen! Es ist gerade grotesk, wenn die politische Klasse über Islamkonferenzen die gesamte Welt buntpolitisch „integrieren“ will, obwohl ihr dies nicht einmal mit den eigenen „Rechtsextremisten“ gelingt!

¹⁸ Konzeptionell ist bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ insofern „links“, auch wenn von der (linken) „Mitte“ betrieben, weil es kennzeichnend für die totalitäre Linke ist, Demokratie und Freiheit als Zensurformeln zu verwenden, um „Gedankengut“ amtlich zu bekämpfen: Die Linksutopie geht nämlich davon aus, daß Herrschaftslosigkeit herbeigeführt werden könnte, wenn jederfrau gleich, nämlich „demokratisch“ denkt; s. dazu den 17. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungspolitische Alternative** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-17.pdf

¹⁹ Der Universalismus des Hellenismus hat den nicht einbindungsbereiten nationalistischen Juden den Vorwurf der (antigriechischen) „Fremdenfeindlichkeit“ gemacht, was bei der Gleichsetzung von Griechentum und Humanität zum Vorwurf der „Menschenfeindlichkeit“ führt; dies impliziert den Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“, wenn man die hellenistischen Humanitätsanforderungen („Menschenwürde“) verfassungsrechtlich konkretisiert sieht: Damit sind dem antiken Judentum die Vorwürfe gemacht worden, die in der Sprache des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ als „Rechtsextremismus“ zusammengefaßt werden; s. dazu den 6. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als latenter Antisemitismus** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-6.pdf

²⁰ S. zu diesem vom „Verfassungsschutz“ natürlich nicht beobachteten verfassungsfeindlichen Komplex die Abhandlung von Prof. Knütter auf dieser Website: **Deutschfeindlichkeit. Gestern, heute und morgen ...?** <http://links-enttarnt.net/lib/pdf/deutschfeindlichkeit.pdf>

Die Paradoxie dieser „Islamkonferenzen“ besteht vor allem darin: Ginge es wirklich um die Überwindung einer „Fremdenfeindlichkeit“ zur Herstellung - wirklich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechender? - post-demokratisch / universalistischer Verhältnisse in der bunten Welt-Bundesrepublik dürfte man amtlich keine derartige „Islamkonferenzen“ veranstalten, sondern müßte eben so etwas wie Türken- oder Araberkonferenzen durchführen, da es ja wandernde Menschen aus der Türkei oder aus Arabien zu „integrieren“ gälte. Die Durchführung von amtlichen „Islamkonferenzen“ deutet auf ein anderes Vorhaben der amtlichen Wertepolitik hin, das dann auch den geheimdienstlichen Vorwurf der „Islamfeindlichkeit“, der „Islamophobie“, ja des „Islamhasses“ „gegen Rechts“ die volle Bedeutung verleiht: Es geht um die Begründung einer speziellen bundesdeutschen Religionspolitik, die als „Verfassungsschutz“ mit extrem steigungsfähiger Feinderklärung gegen die eigenen Bürger, die sich als widerspenstig zeigen, durchgezogen werden soll.

... zur Herbeiführung eines demokratischen / grundgesetzkonformen Islam

Natürlich erkennt auch die amtliche Politik, daß der Islam als solcher, sieht man von dem in der Tat lange in der islamischen Welt aus Gründen der politischen Ohnmacht maßgebend erscheinenden, auf Mystik ausgerichteten Sufismus und vielleicht einigen vom islamischen *mainstream* nicht als islamisch anerkannten Sekten wie den türkischen Aleviten oder arabischen Alawiten ab, als strikte Gesetzesreligion mit einer westlichen politischen Ordnung und damit auch mit dem geheimdienstlich geschützten Grundgesetz nicht vereinbar²¹ ist. Nach der Methodik der Parteiverbotsbegründung²² des Bundesverfassungsgerichts, wonach Parteiprogramme und politische Ansichten der zu verbietenden Vereinigungen mit der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Wertordnung zu vergleichen sind und die den Widerspruch hierzu als Verbotgrund grundsätzlich ausreichen läßt (mit der inoperablen Einschränkung von „aggressiv-kämpferisch“, was weniger als Gewaltbereitschaft darstellt und im Zweifel auf den bloßen Verbalradikalismus einer zu nachdrücklichen und zu nachdrücklich propagierten Überzeugung hinausläuft oder auch nur ein unerwünschter Programmpunkt zur parteipolitischen Agenda gemacht wird), eine Methodik, die durch Vereinsverbotsbegründungen in Form eines fast veralltäglichten ideologie-politischen Notstandes insbesondere „gegen rechts“ praktiziert wird, müßte demnach nahezu jede moslemische Organisation verboten werden (können), weil es eben den Unterschied zwischen islamisch und islamistisch (zumindest soweit islamisch mit politischen Kategorien einhergeht) kaum gibt, der Islam zumindest notwendigerweise mit dem Potential des Islamismus schwanger geht.

Im Zusammenhang mit der sogenannten Arabellion, die von der politischen Klasse der BRD und dem von dieser beherrschten sozialisierten Rundfunksystem im Sinne eines emotionalen Nachspiels der Mythologie der Französischen Revolution zelebrierte wurde („das Volk“, ansonsten - zumindest bezogen auf Deutschland - ein „rechtsextremer“ Begriff, revoltiert gegen Tyrannen), mußte auch ein linksliberales Blatt²³ einräumen, daß die revoltierenden arabischen Massen von der „Sehnsucht nach göttlicher Ordnung“ motiviert sind und daher gar nicht erwartet werden könne, daß diese „eine Demokratie westlicher Prägung anstreben“, sondern „Allahs Gesetzbuch“ in einer etwas unterschiedlichen Weise angewandt werden

²¹ Ob vielleicht doch, wird schon gewichtig erörtert: Im Reinen und im Rechten: Juristen streiten: Paßt der Islam ins Grundgesetz? in: *FAZ* vom 02.12.2005, S. 42.

²² S. die Parteiverbotsbegründungen in BVerfGE 2, 1 ff. (SRP-Verbot) und BVerfGE 5, 85 ff. (KPD-Verbot).

²³ S. *Süddeutsche Zeitung* vom 1./2./3. 10.2011, S. 2.

würde. In der Tat zeichnet sich in Libyen die Einführung des religiösen Gesetzes ab und in Tunesien haben die als „gemäßigt“ eingestuften Islamisten die Wahlen gewonnen, was dann ebenfalls zu einer demokratischen Scharia führen dürfte. Deren verschärfte Umsetzung hat in Ägypten ein natürlich demokratieerhaltender Militärputsch vorerst verhindert, für den wiederum die bundesdeutsche VS-Konzeption Verständnis aufbringen²⁴ müßte.

Diese Situation einer weltweiten Islamisierung muß oder sollte zwar international so hingenommen werden, aber welche Konsequenzen ergeben sich dann aber hierfür im Inland? Zumal gerade festgestellt werden kann, daß zumindest vor der sog. Flüchtlingskrise von 2015 (der illegalen Masseneinwanderung, die in keinem VS-Bericht problematisiert ist) die meisten Asylbegehrenden vor der Demokratisierung ihrer Länder (Afghanistan, Irak, Tunesien) in die Bundesrepublik flüchten (Demokratisierung scheint also etwas sehr Schreckliches zu sein), um sich in die wohl amtlich und damit verfassungsschützerisch unter Berufung auf Menschenwürde gewünschten Parallelgesellschaften einzugliedern. Diesbezüglich müßte in der amtlichen Berichterstattung des „Verfassungsschutzes“ dann wohl fast jede Organisation, die zu den amtlichen Islamkonferenzen eingeladen wird, zumindest wegen „Anzeichens des Verdachts“ aufgeführt werden, würde auf islamische Vereinigungen bei Beachtung des rechtsstaatlichen Gleichheitsprinzips die Methodik angewandt werden, die „gegen Rechts“ mit dem amtlichen Begriffsschrott²⁵ „Rechtsextremismus“ beständig praktiziert wird. Gleichzeitig müßten dabei wegen des Kontaktverbotes, das derartige VS-Berichte im Falle des „Rechtsextremismus“ postulieren - man ist „rechtsextrem“, weil man mit einer des „Rechtsextremismus“ verdächtigten (oder gar „überführten“) Person gesprochen hat - alle Politiker und deren Vereinigungen beobachtend erfaßt werden, die „Islamkonferenzen“ organisieren! Dies setzte natürlich einen rechtsstaatskonformen, der weltanschaulichen Neutralität des demokratischen Staates verpflichteten Verfassungsschutzbericht voraus, wie dies mit dem „Alternativen VS-Bericht“²⁶ empfohlen wird.

Anders²⁷ als bei Christentum und Buddhismus, die im Gegensatz zu den anderen Weltreligionen (bzw. der anderen Weltreligion Islam, weil es im Prinzip nur drei wirkliche Weltreligionen²⁸ gibt) für die weltliche Ordnung keine besonderen Rechtsvorschriften postulieren und somit eine freiheitliche demokratische Grundordnung ohne Probleme akzeptieren können (natürlich auch andere politische Ordnungen), verwirklicht sich Islam („Unterwerfung“) als Religion gerade im Vollzug des religiösen Rechts, die in einer religiösen Nomokratie, die mit „Theokratie“ vielleicht etwas fehlbezeichnet ist, zum Ausdruck kommt und dabei mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kaum vereinbar ist. Schon bloßes, von religiösen Postulaten gelöstes politisches Denken als

²⁴ S. dazu auch den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratisierung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-17.pdf>

²⁵ S. zum Charakter des Rechtsextremismus-Begriffs etwa den Beitrag von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Wie-erkennt-man-einen-Rechtsextremen.pdf>

²⁶ S. *Josef Schießburner* / *Hans-Helmuth Knütter*, Was der Verfassungsschutz verschweigt: Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht, was nunmehr auf dieser Website unter der Rubrik „Alternativer Verfassungsschutz“ nachgelesen werden kann:
<https://links-enttarnt.de/inhaltsverzeichnis-alternativer-verfassungsschutz>

²⁷ S. die Übersicht bei *Helmuth von Glasenapp*, Die fünf Weltreligionen, 1996, S. 457 unter Nr. 7: Religionsbedingte Rechtsordnung.

²⁸ Das Judentum ist zu sehr mit einem sich als Volk verstehenden Menschheitsteil verbunden, um von einer „Weltreligion“ sprechen zu können; der Hinduismus wird trotz seiner Quantität durch Bali, eine Insel, die den Kontext zu Indien und den Indern etwas überschreitet, keine wirkliche Weltreligion und der Konfuzianismus ist trotz seiner Ausstrahlung auf Korea und Japan (modifiziert auch Vietnam) und der Quantität der chinesischen Bevölkerung ein ostasiatisches, wenn auch nicht gänzlich ein nur chinesisches Phänomen.

solches (*siyāsa*),²⁹ wie dies der neuzeitlichen Demokratie als Theorie zugrunde liegt, außerhalb des Konzepts von *dīn wa-dawla* (Religion und Staat), stellt für den Islam deshalb Häresie dar. Mit seiner Nomokratie (aber nicht nur deshalb), der Herrschaft des (zwar unterschiedlich interpretierbaren und auch unterschiedlich praktizierten) unveränderbaren göttlichen Rechts, dessen Beachtung religiöser Vollzug ist, ist der Islam methodisch sehr eng mit dem Judentum verwandt, nur hat es das Judentum aufgrund seiner generell minoritären Situation gelernt, sich in eine nichtjüdische weltliche Ordnung³⁰ einzufügen, so daß eine Vereinbarkeit von Judentum und freiheitlicher demokratischer Grundordnung herstellbar ist. Genau diese Entwicklung des (europäischen) Judentums, nämlich seine langfristige „Integration in die Werte einer christlich geprägten Kultur“³¹ scheint Vorbild für die auf den Islam ausgerichtete bundesdeutsche Religionspolitik zu sein, die darauf abzielt, insbesondere im Interesse des Existenzrechts Israels, also der maßgeblichen Staatsräson³² der Bundesrepublik (die aber selbst zur europäischen Selbstabschaffung bereit ist), aber auch im Interesse des amerikanischen Welterlösungsprojekts weltweiter Demokratisierung mit der bunten „Bundesrepublik“ als erfolgreich *re-education*-erprobtes Experimentierfeld, dem deshalb demokratieexperimentell die EU-Mitgliedschaft der Türkei zugemutet werden muß, einen grundgesetzkonformen Islam zu erzwingen.

Islamintegration durch Freiheitsbeschränkung

„Der Islam verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Jedenfalls nicht in der Ausprägung, die wir im Geltungsbereich des Grundgesetzes akzeptieren“,³³ so die markigen Worte eines BRD-Religionspolitiklers, des damaligen Bundesinnenministers, zwischenzeitlich zum Euro-Retter (wohl auch eine religionspolitische Tätigkeit) avancierten nunmehrigen Bundestagspräsidenten *Wolfgang Schäuble*. Allerdings zeigt eben die Auflistung der „Islamfeindlichkeit“ unter „Rechtsextremismus“ und damit „Verfassungsfeindlichkeit“, daß dieser „grundgesetzkonforme Islam“ nicht etwa dadurch herbeigeführt wird, indem man das Recht der Bürger betont, sich zu ihrer aus der Menschenwürde ableitbaren Identitätsfindung bei Beachtung der Rechtsordnung unter Berufung auf Meinungs- und Glaubensfreiheit in aller Freiheit entschieden gegen andere religiöse Bekenntnisse abgrenzen zu dürfen, um es etwa einem Katholiken zu ermöglichen, entsprechend seiner Überzeugung *extra ecclesiam nulla salus* gerade den Islam als falsche Religion argumentativ bekämpfen zu können. Anhänger des Islam ist es dann selbstverständlich freigestellt, den mit dem Vorwurf einer „falschen

²⁹ S. *Hans Zirker*, Islam. Theologische und gesellschaftliche Herausforderungen, 1993, S. 249.

³⁰ Dies hebt *Diner*, a. a. O., an mehreren Stellen hervor: s. S. 22, 243 ff.

³¹ So die Formulierung bei *Larry Siedentop*, Demokratie in Europa, 2000, S. 290 ff.; s. aber auch *Israel Shahak*, Jewish History, Jewish Religion. The Weight of Three Thousand Years, 1994, insbesondere das 2. Kapitel, das aufzeigt, welche Erlösung die Befreiung aus der von der mittelalterlichen Gesellschaft Europas hingenommenen innerjüdischen Gewaltherrschaft des Rabbinats die europäische Neuzeit für die Juden bedeutet hat, die dann - häufig in der Position des bewußt nicht-jüdischen, sogar antijüdischen Juden - zur kulturellen Moderne Erhebliches, wenngleich etwa in Form des Marxismus, „eines cleveres Stücks jüdischen Aberglaubens“ - so der konservative britische und durchaus philosemitische Intellektuelle *Paul Johnson* A History of the Jews, 1987, S. 347 f. - („Sein Lehrgebäude liest sich wie eine atheistische Thora. Sein kommunistisches tausendjähriges Reich ist tiefverwurzelt in jüdischer Apokalypse und Messianismus“), auch äußerst Problematisches beigetragen haben.

³² S. etwa *Jürgen Rüttgers* (NRW-Ministerpräsident, CDU) am 28.5.2006 bei Trauerfeier für *Paul Spiegel*: „... Der Nahost-Konflikt darf nicht weiter eskalieren. Es muß eine friedliche Lösung für Israel und Palästina geben. Wir Deutsche haben dabei eine besondere Verantwortung. Das ist Teil unserer Staatsräson. Das Existenzrecht des Staates Israels darf niemand leugnen. Wer das tut, scheidet als Gesprächs- und Verhandlungspartner aus. Gegen diese Feindschaft muß Europa seine Kräfte bündeln. Der Weg kann eine privilegierte Partnerschaft mit Israel sein. Und ich denke, Paul Spiegel hätte dieses Projekt unterstützt...“.

³³ So BRD-Religionspolitiker *Wolfgang Schäuble*, s. *FAZ* vom 24.05.2008, S. 10: Neutral, aber nicht distanziert. Der deutsche Mittelweg, das Grundgesetz und der Islam.

Religion“ verbundenen Anschuldigungen entgegenzutreten, etwa der Kritik, daß ein etablierter Islam keine wirkliche Glaubensfreiheit, die vielleicht überhaupt als Grundlage der Kommunikationsgrundrechte und damit wiederum der modernen Industriegesellschaft auszumachen ist, zulassen könne, wie etwa die Apostasie-Gesetzgebung³⁴ in dem vom Westen militärisch zur Demokratie befreiten Afghanistan³⁵ zeige.

Wie das Instrument des Verfassungsschutzeintrags wegen „Islamfeindlichkeit“ zur Bekämpfung des sogenannten „Rechtsextremismus“ belegt, ist eine derartige Freiheit für eine islamkritische Meinung nicht wirklich gewollt, die dann im offenen Prozeß der Meinungsbildung zumindest ein gesetzeskonformes Verhalten nicht des Islam, sondern von dessen Anhängern herbeiführt: Diese sollen etwa die Konversion von Familienmitgliedern zum Christentum oder einen gänzlichen Glaubensabfall nicht als Anlaß für einen familiären Ehrenmord ansehen. Anders als bei diesem, gewissermaßen prosaische Ansatz einer Integration von Anhängern des Islam, wird mit der bundesdeutschen Religionspolitik vielmehr, etwa durch die staatlich subventionierte „Zivilgesellschaft“ (bundesdeutscher Ausdruck für „Volksdemokratie“?) „Toleranz“ eingefordert, die erkennbar darin besteht, nicht zu entscheiden auf der Richtigkeit seiner eigenen religiös-weltanschaulichen Position zu beharren, da dies ja „unsensibel“ gegenüber anderen religiösen Überzeugungen, insbesondere von Islamanhängern wäre.

Als Problem wird dann offiziell nicht der Islam definiert, sondern ausgerechnet dessen Kritiker, wie etwa die *Sarazzin*-Debatte (sofern man in der BRD überhaupt noch von „Debatten“ sprechen kann) in dieser Hinsicht zeigt, sind zumindest potentielle „Verfassungsfeinde“, die religiösen „Sensibilitäten“, die im Falle des Antikatholizismus oder im „Kampf gegen Rechts“ amtlich nicht im Geringsten interessieren, nicht genügend Rechnung tragen würden und deshalb - so die nunmehr übliche amtliche Wertediffamierung von politischer Opposition - „Lebensentwürfe von Menschen“, zu denen „Rechtsextremisten“, zumindest wenn sie Deutsche sind, wohl nicht ohne weiteres zu zählen scheinen, in einer gegen die Menschenwürde und damit eigentlich gegen die Grundrechte gerichteten Weise mißachten würden.

Rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer „grundgesetzkonformen Religion“

Die grundlegende Problematik dieses religionspolitischen Verfassungsschutzansatzes liegt in der Denkfigur einer „grundgesetzkonformen Religion“ und damit auch eines Islam, der nicht „mit dem Grundgesetz“ im Widerspruch³⁶ steht: Eine Verfassung als Bewertungsmaßstab von Religion verleiht dieser selbst einen religiös-theologischen Charakter, die dem Weltlichkeitsprinzip, d.h. der Trennung von Staat und Religion als Grundvoraussetzung moderner Demokratie widerspricht. Dieses Weltlichkeitsprinzip erkennt man konkret an der Akzeptanz der Auffassung, daß auch das *Grundgesetz* (nur) ein (weltliches) Gesetz darstellt, das demokratiekonform bei entsprechenden Voraussetzungen

³⁴ Ob ein Anhänger des Islam wirklich bereit ist, eine freiheitliche demokratische Grundordnung als Bekenntnisstruktur zu akzeptieren, läßt sich aufgrund seiner Einstellung zu dieser Glaubensabfallsgesetzgebung bewerten: Spricht er sich für die Abschaffung derselben aus und kritisiert dabei die Praxis islamischer (und damit mehr oder weniger islamistischer) Staaten ohne Ausflüchte (wozu dann auch gehört, daß diese islamische Rechtsvorschrift nicht durch staatliche Gesetzgebung formal umgesetzt, sondern indem ein entsprechender „Ehrenmord“ nicht geahndet wird), dann kann man ihm menschenwürdekongruent sein FDGO-Bekenntnis abnehmen.

³⁵ S. zur Apostasie-Gesetzgebung islamischer Staaten den eher verharmlosenden Eintrag bei Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Apostasie_im_Islam

³⁶ S. *FAZ* vom 23.07.2004, S. 2: Studiengang für Islamlehrer.

jederzeit mit entsprechender Mehrheit (vgl. Art. 79 GG) geändert, ja abgeschafft (s. Artikel 146 GG) werden kann. Demgegenüber ist Religion konzeptionell für die Ewigkeit bestimmt, d.h. einen Islam, aber auch ein Christentum, wird es nach deren legitimen Selbstverständnis noch geben, wenn das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland etwa aus europaextremistischen Gründen (BRD als sich auflösende Europaprovinz) schon lange in historische Fußnoten Eingang gefunden haben wird. Eine weltliche Ordnung, die als frei charakterisiert werden will, kann nämlich nur die Gesetzestreue der Bürger³⁷ und sonstiger ihrer Gewalt unterworfenen Personen einfordern, kann aber nicht verlangen, daß diese auch die den Gesetzen zugrunde liegenden politischen, ideologischen oder möglicherweise sogar religiösen Wertungen als solche akzeptieren; denn dies würde die der Demokratie immanenten Diskussion, die letztlich auf geänderte Rechtssetzung unter Einschluß von Verfassungsänderungen gerichtet ist, entgegenstehen. Diesem Ansatz einer westlichen Demokratie, wie er hier skizziert ist, steht allerdings das der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption zugrunde liegende Konzept einer staatlichen, als „demokratisch“ sich verstehenden „Werteordnung“ entgegen, die davon ausgeht, durch Minimierung der Meinungsfreiheit die Verfassungsdiskussion im Interesse einer politisch-weltanschaulichen Integration beschränken zu dürfen.

Zugunsten der Werteordnungskonzeption kann sicherlich vorgebracht werden, daß es wohl zur Rechtstreue der Bürger beiträgt, wenn diese nicht nur formal die Rechtsvorschriften beachten, eben weil es sich um Rechtsvorschriften handelt, sondern Gesetze mehr oder weniger ihre moralische Überzeugung wiedergeben und sich die Bürger deshalb damit weitgehend identifizieren können. Die Werteordnungskonzeption ist mit der politischen Freiheit zumindest faktisch vereinbar bei Bestehen eines funktionierenden offen ausgetragenen parteipolitischen Wettbewerbs um die Wählermehrheit, der bei entsprechender Wechselbereitschaft sicherstellt, daß die Vertreter der jeweiligen Mehrheit zur Vermeidung des Mehrheitsverlusts die Interessen der Minderheit ins Kalkül ziehen, sich also „vermitteln“ müssen. Diese Wechselbereitschaft bei Ausübung des Wahlrechts und damit die Vereinbarkeit von Wertekonzeption und politischer Freiheit³⁸ funktioniert jedoch nur, wenn sich die jeweils rechte und die linke Partei als Teil (*pars*) eines gemeinsamen Ganzen verstehen.³⁹

Soweit dies nicht der Fall ist, wie etwa in einer multikulturellen Gesellschaft einer Buntrepublik, bekommt die Werteordnung notwendigerweise einen repressiven Charakter: Diese multikulturelle Werteordnung muß dann über das rechtsstaatliche Postulat der Einhaltung der formalen Rechtsordnung weit hinausgehend ideologie-politisch nach der Methodik des Religionsrechts⁴⁰ erzwungen werden. Die „Werteordnung“, die selbst schon religiös konnotiert ist, macht sie doch die Verfassung quasi zu einem theologischen Dokument, das tendenziell durch bloße Worte („Ideen“, „Gedankengut“) „verletzt“ werden

³⁷ Was der katholische Philosoph *Robert Spaemann* in seiner Kritik an der Vorstellung, aus Europa einen Werteverbund zu machen, in: *Cicero* 04/2004

http://www.cicero.de/97.php?item=240&ress_id=1 muß naturgemäß auch für eine Bundesrepublik Deutschland gelten: Auch hierbei liegt ein Rechtsstaat vor (so sollte es sein) und keine „Werteverbund“.

³⁸ S. dazu *Josef Schüßlburner*, *Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte*. Edition Antaios, 2011: http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1290249260&sr=1-2

³⁹ S. dazu eingehender die Ausführungen im 7. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-7.pdf

⁴⁰ Es wird nochmals auf den vorausgehenden 22. Teil der vorliegenden Serie verwiesen: **„Verfassungsschutz“ als Religionspolizei. Religionsrechtliche Umformulierung des Verfassungsgesetzes zur Oppositionsbekämpfung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-22.pdf

kann, zumindest wenn ein entsprechender strafloser Verbalradikalismus als „aggressiv-kämpferisch“ empfunden wird, legt dann in der Tat eine Religionspolitik nahe, die dann etwa über das Postulat der Islamfreundlichkeit im Interesse der bunten Welt-Bundesrepublik erzwungen werden könnte.

„Abrahamismus“ als Grundgesetzkonfession: Imitation asiatischer Religionspolitik ...

Dieser quasi-religiöse Werteansatz einer Verfassungsschutzpolitik ist für die Konzeption der politischen Freiheit deshalb bedrohlich, weil er durch das Normalschema der Menschheitsgeschichte nahegelegt wird, nämlich durch die religiöse Herrschaftsbegründung. Auf einer derartige Herrschaftsbegründung muß allerdings eine westliche / weltliche Demokratie im Interesse der Freiheit der Bürger verzichten, ein Anliegen, das mit dem Prinzip der „Volkssouveränität“ auf den Begriff gebracht ist. Gerade weil diese Demokratiekonzeption, die seit dem Untergang des Sowjetkommunismus weltweit so siegreich dazustehen scheint, gegen die übliche Menschheitsgeschichte steht, in der politische Macht immer religiös begründet wurde, ist diese weltliche Demokratiekonzeption grundlegend durch Religion und Religionspolitik gefährdet. Sollte die staatliche Ordnung mangels eines Konsens, wie ihn die Nationalstaatskonzeption vermittelt, nur mehr durch eine religiöse Herrschaftsbegründung aufrechterhalten werden können, weil es kein politisches Ganzes mehr gibt, als dessen linker und rechter Teil sich die zur Herbeiführung einer (zeitlich befristeten) ideologischen Hegemonie friedlich bekämpfende Parteien sich verstehen, dann hat der Islam eine große Chance, sich durchzusetzen, da das Christentum gelernt hat, eine nicht-religiöse Herrschaftsbegründung zu akzeptieren und sich deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung einer Ordnung zur Vermeidung von Anarchie (die im Zweifel als schrecklicher empfunden wird als die staatliche Gewaltherrschaft) nicht mehr zur Staatsreligion aufwerfen würde.

Es ist zwar nicht anzunehmen, daß die politische Klasse der Buntrepublik mit dem religionspolitischen Erzwingen der Islamfreundlichkeit die Einführung einer islamischen (Bundes-)Republik anstreben will, ganz im Gegenteil: Der Islam soll vielmehr machtpolitisch instrumentalisiert werden, indem er in das zivilreligiöse Konstrukt des „Abrahamismus“ „integriert“ wird, das nach den Bemühungen der *Herbert Quandt-Stiftung* dazu dienen soll, eine eigenartige „europäische Identität“⁴¹ zu stiften, die natürlich die nationalstaatliche Identität überwinden soll. Unter dem teilweise schon offiziell verwendeten Begriff des „Abrahamismus“ werden bekanntlich Judentum, Islam und Christentum zusammengefaßt. Sofern eine derartige Zusammenfassung von Religionen als Mittel einer Integrationspolitik eingesetzt wird, ahmt die Politik, sicherlich unbewußt eine zentrale Herrschaftsmethodik asiatischer Mächte nach, mehrere, in der Tat meist drei Religionen - wie etwa im Hinduismus⁴² - machtpolitisch zu vereinheitlichen.

Im traditionellen China ist dies unter den Begriff⁴³ der Drei Lehren (*sanjiao*), der staatlich erzwungenen oder zumindest nachdrücklich nahegelegten Einheit der sich eigentlich extrem widersprechenden Lehren von Konfuzianismus, Taoismus und Buddhismus durchgezogen

⁴¹ S. *FAZ* vom 05.03.2001: Das Wissen über abrahamitische Weltreligionen fördern. Herbert-Quandt-Stiftung und Universität Birmingham über die Grundlegung einer europäischen Identität.

⁴² S. dazu den 5. Teil der Serie zur Europakritik: **Indien als EU-Menetekel - Zivilreligiöse Konfliktverschärfung als Voraussetzung demokratischer Völkerintegration**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Kritik-der-Europaideologie_Teil-5.pdf

⁴³ S. dazu den Aufsatz von *Joachim Gentz*, Die Drei Lehren (*sanjiao*) Chinas in Konflikt und Harmonie. Figuren und Strategien einer Debatte, in: *Edith Franke / Michael Pye* (Hg.) Religionen Nebeneinander. Modelle religiöser Vielfalt in Ost- und Südostasien, 2006, S. 17 ff.

worden. Der klassischen westeuropäischen Aufklärung, in deren Tradition sich die politische Linke ja noch immer einordnet, erschien China, wie man insbesondere dem Werk von *Pierre Bayle*⁴⁴ entnehmen kann, daher als Beleg, daß eine atheistische Herrschaft, welche alle Religionen toleriere, möglich sei. Bei dieser Annahme handelt sich aber um ein grundlegendes Mißverständnis der Aufklärung nicht nur über sich selbst, sondern hinsichtlich der asiatischen Herrschaftsformen, die nämlich immer auf dem „Mandat des Himmels“⁴⁵ gestützt und damit religiös begründet waren. Allerdings ist der Eindruck eines gewissen Agnostizismus, wenn nicht gar des Atheismus dieser Herrschaftsform nicht ganz falsch, weil die staatlich erzwungene Vereinheitlichungstoleranz ein sehr funktionales, gewissermaßen nur polizeiliches / geheimdienstliches Verständnis des Religiösen zum Ausdruck bringt und auch gesagt werden muß: Wer derart die Gegensätzlichkeiten grundsätzlich unterschiedlicher philosophisch-religiöser Systeme negiert, dem sind letztlich die religiösen Glaubensauffassungen egal, weil es ihm - bundesdeutsch gesprochen - nur auf die religiös („Werteordnung“) aufgewertete „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ankommt, an der man aufgrund amtlicher Anordnung („Verfassungsschutzbericht“) zu glauben hat, will man nicht als Verfassungshäretiker („Verfassungsfeind“) vorgeführt werden. Gleichzeitig evaporiert damit der Freiheitsgehalt, welcher der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugeschrieben wird, in einer säkular modifizierten religiösen Despotie.

... und mögliche Gründe für Islambegeisterung der politischen Linken

Diese zentrale Kritik an einer Religionspolitik mittels „Verfassungsschutz“ muß auch den Anhängern einer jüdisch-christlichen Tradition oder Werteordnung entgegengehalten werden, die nunmehr unter „Abrahamismus“ dem Islam gnädig Integrationsangebote macht: Wenn das Judentum Recht hat, dann ist das Christentum eine spätheidnische Illusion und „wenn der Christ recht hat, ist das Judentum im besten Fall eine Hypothese, ein Anachronismus...“⁴⁶ Nach der Aristotelischen Logik (vom ausgeschlossenen Dritten) gibt es ansonsten nur noch die Möglichkeit, daß sowohl Judentum als auch Christentum falsch liegen und die Wahrheit könnte dann entweder in einer dritten Religion, eben dem Islam liegen oder eben in keiner (dieser) Religion(en): Wahrscheinlich ist dies das eigentliche (möglicherweise unbewußte) Motiv, das die traditionsgemäß an sich religionsfeindliche deutsche Linke zu einer Islamsympathie, wenn nicht gar -begeisterung treibt: Die sich widersprechenden Religionen sollen sich danach, entsprechend dem asiatischen religionspolitischen Herrschaftsansatz gegenseitig zur Unkenntlichkeit und Irrelevanz neutralisieren, so daß als Gemeinsamkeit letztlich die religiöse Affirmation der Herrschafts- und Sozialordnung übrig bleibt: Die eigentliche Religion ist dann eine linkspolitisch, religiös verstandene Grundgesetzordnung mit Werten wie „soziale Gerechtigkeit“ als Politmantra, so wie im vormodernen Indien, das ebenfalls mit dem Hinduismus drei an sich unvereinbare Monotheismen politisch zusammengeführt hat, das Kastensystem⁴⁷ oder die konfuzianische Standesordnung in China, Korea und Japan.

⁴⁴ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Pierre_Bayle

⁴⁵ S. zu China: *Helwig Schmidt-Glintzer / Thomas Jansen*, Religionsdebatten und Machtkonflikte – Veränderungen in den Machtverhältnissen im chinesischen Mittelalter, in: *ZfR* 1993, S. 50 ff.

⁴⁶ So *Leon de Poncins*, II. Vatikanum und Judenfrage, 1992, S. 69, was allerdings eine dem Vatikanum II gegenüber kritische, vorkonziliare Auffassung darstellen dürfte, die sich ein deutscher katholischer Bischoff im Jahr 2020 nicht mehr laut zu eigen machen würde; außer vielleicht jemand von der Pius-Brüderschaft, der aber VS-Beobachtung (bislang amtlich noch zurückgewiesen) drohen könnte.

⁴⁷ Dies hat der Verfasser im 4. Teil seiner Abhandlung über die „Staatliche Transzendenz in der BRD“ mit dem Titel Grundgesetz-Henotheismus in der *Zwanzigsten Etappe* ausführlich dargelegt; s. <http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

Das im Widerspruch zur Herrschaftsordnung oder zur Politik stehende Potential des Religiösen, insbesondere als maßgebliche weltanschauliche Grundlage für rechte und linke Parteien, sollte mit dieser Herrschaftsmethodik im „Reich der Mitte“⁴⁸ zwangsweise als alternativlose Herrschaft der Mitte quasi-religiös vermittelt werden. Dieser Herrschaftsansatz einer politisch vermittelten religiösen Harmonie sollte dabei nicht mit Toleranz im Sinne der europäischen Neuzeit verwechselt werden, weil die harmonisierende, also den Gleichklang herbeiführende Herrschaftsordnung immer genau ihre Feinde identifizieren konnte, nämlich diejenigen, welche sich nicht in den Gleichklang (der geistigen Gleichschaltung) einordnen. Als Maßstab der Feindbestimmung erscheint dann zwar weniger eine Orthodoxie, weil die religiöse Lehre als solche der Herrschaft meist ziemlich gleichgültig war, sondern eine falsch als Orthopraxie⁴⁹ verstandene Zivilreligion. Diese gründete im traditionellen China auf einem amtlichen Geschichtsverständnis und einem Komplex kosmologischer, die Herrschaft begründender Vorstellungen. Durchgesetzt wurde dies vor allem im Beamtenbereich. Die Prüfungen, die man dabei zu absolvieren hatte, um zur Herrschaftselite zu gehören, beruhten auf bestimmten Schriften und der Pflege des staatlichen Ritualwesens (wie Aufsuchen bestimmter Mahnmale mit Betroffenheitsmimik). Die Zensurbehörde, die in der Tat eher als „Verfassungsschutz“ im bundesdeutschen Sinne ansprechen kann, überwachte im Geheimen die Mandarine, ob sich bei diesen falsches Gedankengut breit mache, so wie bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ hinsichtlich seiner ideologie-politischen Wirksamkeit primär auf „Radikalerlaß“ zurückgeht: Hat man durch (Drohung mit) Dienstentlassung und dienstrechtlicher Diskriminierung wegen unerwünschten „Gedankenguts“ etc. die administrative Elite ideologie-politisch unter Kontrolle, wird die Masse (bundesdeutsch: „mündige Bürger“) schon gehorchen, welcher dann das Ausmaß an Machtunterworfenheit gar nicht bewußt werden soll, deren Verschleierung in der freiheitlichen Bundesrepublik, der angehenden europaprovizlerischen Buntrepublik, zudem dem besonderen Demokratieideal („Selbstherrschaft“) geschuldet ist.

Der bis zu einem gewissen Grad verschleierte religiöse Charakter dieser Gedankenkontrolle ist in China jedoch im staatlichen Vorgehen gegen religiöses Schrifttum explizit deutlich geworden, das amtlich als „häretisch“ angesehen wurde, was ins Bundesdeutsche mit (weltanschaulichen) „Extremismus“ zu übersetzen wäre. Dabei war „häretisch“ im Sinne zivilreligiöser Prämissen zu verstehen, die sich insbesondere gegen messianische Religionsinterpretationen gewandt haben, die dem Machtgefüge politisch gefährlich erschienen. Diese Strömungen mußten dabei allerdings nicht heterodox im Sinne des religiösen Selbstverständnisses sein wie etwa die Chenwei-Literatur des Konfuzianismus, die den verborgenen Sinn kanonischer Schriften zum Inhalt hat oder die in der Regel allerdings außerkanonischen Schriften, die um die Gestalt des kommenden Buddha Maitreya zentriert waren. Das Ergebnis dieser als äußerst effektiv einzuschätzenden Gedankenkontrolle, die inquisitorische Glaubensüberprüfungen im Sinne des mittelalterlichen Europas erübrigte, hat eine weit reichende geistige Konformität herbeigeführt, die zu Lasten realer Glaubensüberzeugungen, aber auch innovativer Gedankenentwicklung gegangen ist. So ist es in China etwa gelungen, das auf gewaltsamen Umsturz drängende Potential des chiliastischen Maitreya

⁴⁸ Die Tatsache, daß diese chinesische Begrifflichkeit durchaus in den Kontext der links-Mitte-rechts-Anordnung im weltanschaulich-politischen Sinne gehört, ist dargestellt im Werk des Verfassers: Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte, 2011

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1315030999&sr=1-1

Ergänzendes findet sich im 15. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Chinas langer Weg zum Maoismus – das linke Element in der chinesischen Geistes-tradition**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-15.pdf>

⁴⁹ S. dazu *Hubert Seiwert*, Orthodoxie, Orthopraxie und Zivilreligion im vorneuzeitlichen China, in: *Preißler / Seiwert* (Hg.), Gnosisforschung und Religionsgeschichte, FS für Kurt Rudolf, 1994, S. 529 ff.

nahezu ironisch in die Form des lachenden Dickbauchbuddha Mile-fo, der Gottheit des Wohlstandes⁵⁰ zu überführen und hat damit das genuine religiöse Anliegen aus letztlich politischen Gründen völlig marginalisiert und gar ins Lächerliche gezogen.

Dieser Vergleich mit dem von der europäischen Aufklärung als tolerant angesehenen traditionellem China dürfte deutlich machen, weshalb die an sich religionsfeindliche Linke und die zunehmend zu deren Gunsten *vermittelnde* Mitte sich für den Islam stark machen: Es soll dabei das Religiöse durch gegenseitige Neutralisierung der unter der staatlichen Doktrin „Abrahamismus“ zusammengefaßten monotheistischen Religionen irrelevant gemacht werden, so daß die Verfassungsordnung, die sich durch Bekämpfung des hauptsächlich gegen die Abstammungsdeutschen gerichteten „Rechtsextremismus“ als Zivilreligion (Wertevollzug) verwirklicht, als der eigentliche praktische religiöse Bezugspunkt verbleibt: Verehrung des mit Linkswerten unterlegten Grundgesetzes wird dann zur wahren Religionsausübung. Ein Gegner dieser „Toleranz“, der etwa darauf hinweist, daß diese religiöse Aufwertung des Verfassungstextes dem Prinzip der Volkssouveränität widerspricht und letztlich den weltlichen Rechtscharakter der Grundrechtsgewährleistungen durch Transformation dieser einklagbaren Rechten in Glaubens- und Verehrungswerte (Feindbestimmungswerte) entwertet, ist dann eben „Verfassungsfeind“, also „Rechtsextremist“.

Dieser staatliche Bekämpfungsbegriff ist in der Zivilreligion dann ähnlich konnotiert, wie im religiösen Zwangsstaat der Begriff des Häretikers. Die staatliche Zwangstoleranz, die den Einzelnen zwingt, nicht zu eindeutige, also „extremistische“ Auffassungen zu vertreten, wie diese etwa in der „Islamfeindlichkeit“ zum Ausdruck kommen, verschärft dann seine Feinderklärungen mit einem quasi-religiösen Fanatismus, wie er im „Kampf gegen Rechts“ mittlerweile allgemein festgestellt werden kann. Der Abrahamismus, also die Relativierung und Irrelevanzklärung des traditionellen Christentums durch ideologiestaatliche „Integration“ mit Judentum und Islam, wird dabei zu einer Art Grundgesetz-Konfession aufgewertet: Dies wird dadurch erleichtert, daß der im Grundgesetz erwähnte „Gott“ nicht unbedingt der christliche ist wie sich im Vergleich mit den Verfassungen Irlands oder Griechenlands entnehmen läßt.

Aussichten der Islamisierung

Nun hat das religionspolitische Integrationsmodell der asiatischen Despotie zwar mehrere Religionen in einen bestimmten staatsideologischen Ordnungsrahmen gebracht, aber eine dieser Religionen, wie in China - auch in Korea und Japan - meist der Konfuzianismus - war dann doch die maßgebende Religion und die integrierten anderen gewissermaßen Hilfskonfessionen, die dann abdeckten, wozu der Konfuzianismus allenfalls zurückhaltende Aussagen machte, wie etwa zur Frage des Weiterlebens nach dem Tod und ähnlichen Fragen, die man als die eigentlich religiösen Fragen ansehen kann (da man sie nur als Glaube oder mit Unglauben „beantworten“ kann). Damit stellt sich die Frage, welche Religion dann in der staatlich induzierten Integrationsreligion des bundesdeutschen „Abrahamismus“ die besten Aussichten hat, sich langfristig als die maßgebliche Religion durchzusetzen.

Da sich die theologieanaloge Werteordnung der Bundesrepublik wesentlich aus der „Bewältigung“ erklärt, könnte man daran denken, daß dem Judentum verfassungsideologisch der Vorrang gebührt; denn schließlich ist die als „Antisemitismus“ umschriebene

⁵⁰ S. dazu *Max Deeg*, Das Ende des Dharma und die Ankunft des Maitreya. Endzeit- und Neue-Zeit-Vorstellungen im Buddhismus mit einem Exkurs zur Kasyapa-Legende, in: *ZfR* 1999, S. 145 ff.

Judenfeindlichkeit der zentrale Gegenpol zur ideologie-politisch erzwungenen „Verfassungstreue“ und in der Tat ist etwa zur 50-Jahrfeier des bemerkenswerten Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit man der Presse⁵¹ entnehmen konnte, nicht ein Kardinal der Katholischen Kirche⁵² oder ein Imam eingeladen worden, sondern der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland. Das Problem besteht aber darin, daß das Judentum als solches nicht zu der mit der bundesdeutschen Zivilreligion angestrebten Universalisierung paßt, weil jede Universalisierung des (in VS-Terminologie) völkisch konzipierten Judentums, wie dies vor allem mit dem Christentum erfolgt ist, das Ende des Judentums impliziert.⁵³ Dies trifft auch für die Universalisierung des Judentums durch den Marxismus zu: Bekanntlich würde nach *Marx* das Judentum sozialistisch verschwinden, wenn es als Ziel der Geschichte im Kommunismus nur noch „Menschen“⁵⁴ gibt. „In diesem ganz spezifischen Sinne“, d.h. der Wiederholung der - mit dem Christentum in einer charakteristischen Weise bereits vollzogenen - Internationalisierung des jüdischen Monotheismus in allerdings säkularisierter Form, „war Marx ein Christus der Moderne und Trotzki sein treuester Apostel.“⁵⁵

Die als Ersatz dafür postulierte „neue Weltreligion“⁵⁶ einer „Erinnerungskultur“, die durch den Holocaust „als Mythos im Sinne einer fundierten Geschichte, von deren immer neuen Erzählung handelsleitende Impulse für die Gegenwart ausgehen“ (*Assmann*), bestimmt würde, dürfte - da nicht wirklich Religion, sondern doch nur weltliche Zivilreligion - nur Katalysator eines Übergangs sein, der dann tatsächlich in den Islam münden könnte. Schließlich ist der Islam ebenfalls als - zumindest machtpolitisch durchaus gelungene - Möglichkeit der Universalisierung des Judentums anzusehen; in den Worten⁵⁷ des Doyen der deutschen Religionswissenschaft, *Helmuth von Glasenapp*,⁵⁸ ist der Islam als „eine arabische Form des nachexilischen Judentums zu betrachten.“ Dieser vom jüdischen Messianismus gegen die byzantinische Herrschaft wesentlich angetriebene Islam⁵⁹ ist ursprünglich wohl aus dem Bemühen entstanden, mit *Mohammed* als Propheten für die Araber⁶⁰ das zu schaffen, was

⁵¹ S. *FAZ* vom 25. 10. 2000.

⁵² Zu deren zunehmenden Bereitschaft religionspolitisch in einem Kampf gegen rechts einzutreten, s. den 15. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-15.pdf

⁵³ Ähnlich wie die jüngste Parteiverbotsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Ende der israelischen Staatskonstruktion bedeuten würde; s. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf>

⁵⁴ In der (früh-)sozialistischen Tradition, in deren Folge die Ausführungen von *Marx* zur „Judenfrage“ einzuordnen sind, ist das Verhältnis Sozialismus-Judentum allerdings häufig so verstanden worden, daß Sozialismus die Austreibung, wenn nicht gar die Vernichtung des Judentums bedeutet; s. dazu umfassend: *Edmund Silberner*, Sozialisten zur Judenfrage, 1962; zum Verhältnis Sozialismus und Judentum, s. auch *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, Grevenbroich 2008, 6. Kapitel: Sozialismus- das Verschwinden des Judentums:
<http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041>

⁵⁵ So *Sonja Margolina*, Das Ende der Lügen. Rußland und Juden im 20. Jahrhundert, 1992, S. 101.

⁵⁶ Vgl. das Interview mit dem Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16 / 2001, S. 120 ff. mit dem Titel „Eine Neue Weltreligion?“

⁵⁷ S. bei v. *Glasenapp*, a. a. O., S. 364 f.

⁵⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Helmuth_von_Glasenapp

⁵⁹ Die wohl beste - wenngleich unter Islamexperten nicht unumstrittene - Erklärung der Entstehungsbedingungen des Islam findet sich bei *Crone / Cook*, a. a. O.

⁶⁰ Man kann plausibel vermuten, daß sich der historische *Mohammed* (sofern er als reale Figur überhaupt existiert hat und dies nicht nur eine gnostische Verselbständigung und Personifizierung eines für Jesus vorgesehenen Attributs („der Gepriesene“) darstellt) selbst nur als Vermittler des Christentums (wohl in einer judenchristlichen oder gar gnostischen Variante) an die Araber verstanden hat; s. *Christoph Luxenberg*, Die

Moses für die Juden dargestellt hat. Damit stellte sich für den Islam allerdings ein ähnliches Problem hinsichtlich des Verhältnisses eines auserwählten Volks zum Universalismus des Monotheismus.

Die Lösung⁶¹ des Christentums besteht darin, das „Volk Gottes“ als „vere Israel“ spirituell zu verstehen, was es im übrigen erlaubt, den Völker- und Staatenpluralismus mit dem religiösen Universalismus für vereinbar zu halten: Der Universalismus bezieht sich auf die religiös-ethische Ebene, die Weltlichkeit von Politik und Wirtschaft ist dagegen durch den Partikularismus von Staaten, Völkern und Wirtschaftsunternehmen gekennzeichnet. Dagegen hat der Islam die israelitische Identität mit einer auf *Ismael* zurückgehenden Genealogie ersetzt und versteht die *Umma* (Glaubensgemeinschaft) als reale politische Größe, was mit dem Postulat der (Selbst-)Arabisierung⁶² nichtarabischer Völker, aber gleichzeitig mit einer entschiedenen Ablehnung des Nationalismus durch den Islam⁶³ einhergeht. Der Staaten- und erst Recht der Völkerpluralismus (entsprechendes gilt für den innergemeinschaftlichen Pluralismus) widerspricht nämlich der Einheit und Einzigartigkeit Gottes: „Selbst wenn jede Gruppe für sich einen entschieden monotheistischen Glauben hätte, wäre die Menschheit insgesamt polytheistisch, da sie ihre zahlreichen religiösen Richtungen nicht als ein und dieselbe identifizieren könnten.“⁶⁴ Das ursprünglich (als man *Mohammed* noch primär als arabischen Propheten verstand, der mit den anderen Völkern und Religionen in Harmonie leben wollte) durchaus vorhandene Verständnis des Staatenpluralismus als Folge der ethnischen Vielfalt wurde doch ziemlich schnell zugunsten des Verständnisses aufgegeben, wonach die Vielfalt eine Folge von Sünde und Auflehnung gegen die prophetische Sendung sei und deshalb grundsätzlich mit Gewalt bekämpft⁶⁵ werden kann. Die trotzdem erfolgte Verknüpfung von Monotheismus mit einer ethnisch-kulturellen Ausrichtung konnte zwar auf das Vorbild des Judentums beziehen, der wesentliche Grund für die letztlich doch im weiteren Sinne ethnische Verknüpfung dürfte jedoch sein, daß bei einer wirklichen, nämlich religiös-spirituellen Universalisierung des Monotheismus für den Islam die Gefahr drohte, als eine (alternative) Form des Christentums zu enden; er sah sich daher genötigt, sich an den Samaritern⁶⁶ als einer alternativen Form des Judentums auszurichten: Es handelte sich hierbei um eine Form des Judentums, das nicht auf die Monarchie Davids und den damit verbundenen Messianismus (Messias als Gesalbter der Endzeit) ausgerichtet war, sondern primär auf Abraham, den *Mohammed* als den ersten Moslem verstehen sollte.

Syro-Aramäische Lesart des Koran. Ein Beitrag zur Entschlüsselung der Koransprache, 2000, insbes. S. 95 - 101, 275, 296 - 303.

⁶¹ S. zu dieser Problematik auch: **Universelle Religion und Staatsvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Universelle-Religion-und-Staatsvielfalt.pdf>

⁶² Diese ist überzeugend vom Literaturnobelpreisträger *V. S. Naipaul*, Eine islamische Reise, 1984, kritisiert worden, der darauf die institutionelle Rückentwicklung von Pakistan gegenüber dem durch Demokratie nationale Traditionen aufnehmenden Indien erklärt: Mit seiner Selbstarabisierung, die auf die Ausradierung der überlieferte kulturelle Tradition gerichtet ist, hätte der Islam schlimmere Konsequenzen als der britische Kolonialismus. Letzterer ermögliche - wie Indien zeigt - Institutionen zu entwickeln, die im Rahmen des weltweit erworbenen Standards die kulturell spezifischen Anliegen der Individuen zu artikulieren erlauben. Der Islam(ismus) baut sie - wie Pakistan zeigt - mit zunehmender Radikalisierung ab, so daß letztlich nur Despotismus und Militärregime übrig blieben.

⁶³ S. dazu etwa *Dan Diner*, a. a. O., S. 93 ff.

⁶⁴ S. *Hans Zirker*, Islam. Theologische und gesellschaftliche Herausforderungen, 1993, S. 233.

⁶⁵ S. dazu *Heribert Busse*, Die theologischen Beziehungen des Islams zu Judentum und Christentum. Grundlagen des Dialogs im Koran und die gegenwärtige Situation, 1988, S. 36 f.

⁶⁶ S. *Crone / Cook*, a. a. O., S. 21 ff.; an die Stelle des samaritanischen Heiligtums von Sechem trat im Islam dasjenige von Mekka, welches wie ersteres auf *Abraham* bezogen wurde.

Dementsprechend deutet die von der geheimdienstlich abgestützten bundesdeutschen Zivilreligion kreierte Vereinheitlichungsfigur des „Abrahamismus“ schon den Sieg des Islam an, der sich als der eigentliche Abrahamismus versteht. Dieser Sieg wird bereits dadurch deutlich, weil der Islam, wie aufgezeigt, im Unterschied zum Christentum, verfassungsreligiös-geheimdienstlich dadurch geschützt wird, weil er sich mit einiger Berechtigung durch den Schutz des Antisemitismusvorwurf in einer linken Ideologieanliegen vergleichbaren Weise verfassungsideologisch gegenüber Kritik immunisiert. So gibt es in der Tat schon den Slogan, demzufolge „Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zwei Seiten derselben Medaille“ seien.⁶⁷ Dies deutet an, daß der Vorwurf der „Islamfeindlichkeit“ im „Kampf gegen Rechts“ nicht nur den negativen Ideologiewert der „Fremdenfeindlichkeit“ konkretisieren soll, sondern radikalisiert auf den absoluten Verfassungsunwert des „Antisemitismus“ anspielt, der nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzlehre nur durch Verbot und Unterdrückung von „rechtsextremen“ Inländern abgewendet werden kann.

In der Tat müßten sich die Anhänger einer „jüdisch-christlichen Tradition“, die den Islam „integrieren“ wollen, vorhalten lassen, daß *Jesus* als zentrale Figur des Christentums im Judentum positiv allenfalls als gescheiteter Reformator des Judentums akzeptiert werden kann. Schlimmstenfalls⁶⁸ schmort er entsprechend der Darlegung im Babylonischen Talmud als Hurensohn, der als jüdischer Ketzer völlig zu Recht vom Judentum (und nicht von den Römern!) hingerichtet worden ist, auf ewig inmitten kochender Exkreme in der Hölle. Da ist seine Stellung im Islam, wo er als Prophet und Vorläufer Mohammeds angesehen wird, doch schon um einiges positiver, was dann in der Tat auf einer theologischen Ebene eher eine christlich-islamische Wertordnung als eine jüdisch-christliche impliziert. Bemerkenswerter Weise hat der Generalsekretär des Zentralrats der Juden⁶⁹ gegargwöhnt, daß der „kaum nachvollziehbaren Vehemenz“, mit der man sich neuerdings auf das „christlich-jüdische Fundament Deutschlands“ bezieht, auf den „durchsichtigen Versuch, das Judentum gegen den Islam in Stellung zu bringen“ hinauslaufe. Damit ergibt sich auch, daß der Konflikt zwischen Judentum und Islam im wesentlichen politisch ist, so daß berechtigter Weise gesagt werden kann: „Der Unterschied zwischen Judentum und Islam ist daher letztlich nicht substantiell, sondern rein formal. Sie sind *dieselbe Religion* in einem unterschiedlichen formalen Modus“,⁷⁰ d.h. nicht das letztlich zu hellenistische (pagane) Christentum, sondern vielmehr der Islam mit seinem Allah⁷¹ wäre dann als die zivilreligiös erwünschte Universalisierung des jüdischen Gottes anzusehen und dieser Gott wäre dann als „Gott“ im Sinne des Grundgesetzes zu verstehen.

Dagegen ist das Christentum viel zu römisch-griechisch und die von ihm in Westeuropa geprägte Kultur viel zu germanisch verwurzelt, um damit sinnvoll mit den Mitteln eines (angeblich?) säkularen Staates eine abrahamistische Einheitsreligion herbeizaubern zu können. So sollte denn auch nicht verwundern, daß Theologen, die sich dem „Weltethos“ verpflichtet wissen, sich über die „jüdische Wurzel“ im Zweifel für den Islam aussprechen müssen: „Es ist das jüdische Element der christlichen Botschaft, das der Koran entschieden zur Geltung bringt. Die geleugneten Judenchristen treten im Koran neu hervor.“⁷² Da man das

⁶⁷ So eine Aussage aus dem *Jüdischen Kulturverein* Berlin, angeführt von *Arne Hoffmann* in: *eigentlich frei*, Dez. / Jan. 2005 / 06, S. 47.

⁶⁸ S. diesbezüglich die Darlegungen bei *Peter Schäfer*, *Jesus im Talmud*, 2007.

⁶⁹ Zitiert bei *Johannes Rogalla v. Bieberstein*, Poröser Kitt. Christliches Menschenbild, in: *Junge Freiheit* Nr. 40 / 11 vom 30.09.2011, S. 18.

⁷⁰ S. *Slavoj Žižek*; Die Frau und der Orient. Was hinter dem Schleier steckt - Ein Blick in die Archive des Islam, in: *Lettre International*, deutsche Ausgabe Nr. 74 / 2006, S. 32.

⁷¹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Allah>

⁷² S. *Küng / van Ess*, *Christentum und Weltreligionen - Islam*, 1994, S. 181 unter Berufung auf *Paul Schwarzenau*.

Judentum zivilreligiös nur noch positiv sehen kann, kann man natürlich gegen das Auftauchen des verschwundenen Judenchristentums, der sog. „Ebioniten“⁷³ als Islam nichts einwenden, sondern ist dann verfassungsrechtlich, zumindest verfassungsideologisch gehalten, dies nachdrücklich zu begrüßen. Ansonsten wird man in der freiheitlichen BRD vom Inlandsgeheimdienst „beobachtet“!

Liest man die Ausführungen derartiger Theologen, dann haben diese am Islam etwa die immerhin erkannte „Frauenfeindlichkeit“ auszusetzen, also - aus üblicher europäischer Sicht - eher sozial-politische Fragestellungen (etwa des Beweisrechts), während auf der theologischen Ebene dann mehr für den Islam zu sprechen scheint: Das schwierige Trinitätsdogma wäre gelöst und der Sektenprotestantismus der amerikanischen Weltmacht, insbesondere der Unitarismus,⁷⁴ wäre dann das maßgebliche, zumindest politisch erwünschte Christentum, zumal sich dabei am leichtesten die zur ideologischen Demokratisierung erforderliche Brücke zu Judentum und vor allem zum Islam schlagen läßt.

Möglichkeit eines grundgesetzlichen Islam

Bei diesen Prämissen muß man den bundesdeutschen Religionspolitikern zustimmen: „Der Islam“ läßt sich bei einer entsprechenden religiösen Aufwertung des Grundgesetzes, wie dies durch den ideologie-politisch ausgerichteten „Verfassungsschutz“ ohnehin schon erfolgt, tatsächlich in die Grundgesetzordnung integrieren: Über das dargestellte, die Trennung von Staat und Religion tendenziell negierende Werte-Verständnis einer Zivilreligion haben sogar amtlich als „Islamisten“ ausgemacht Anhänger des Islam das von der bundesdeutschen Verfassungsreligion tendenziell als religiöses Dokument angesehene Grundgesetz durchaus schon schätzen gelernt, von dessen „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ sie klare Vorstellungen haben: „Wählbar für Muslime seien alle Parteien, die den Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes befürworten. Der Generalsekretär einer als fundamentalistisch eingestuften (dem Verfassungsfeind und Volksverhetzer türkischer Provenienz, *Erbakan*, nahestehenden, *Anm.*) Organisation hat sogar explizit zur Wahl der Union aufgerufen ... Grundgesetz und Koran schließen sich nicht aus, sondern sind im Gegenteil durchaus miteinander vereinbar“,⁷⁵ so die Auffassung eines proislamischen deutschen Juraprofessors.

Die so verstandene „Menschenwürde“, auf welche die bundesdeutsche Zivilreligion und neuerdings der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst zur innerstaatlichen Feindbestimmung „gegen rechts“ besonders stolz ist, gebietet danach die Übernahme des islamischen Moralkodex. Eine derartige (Moral-)Herrschaft entwertet allerdings die für eine weltliche Demokratie grundlegenden Grundrechte durch Überführung in moralische Werte, womit sich die bundesdeutsche Grundwertekonzeption schon potentiell als proto-islamisch identifizieren läßt: „Wie es in den meisten Kulturen der Fall ist, so hat auch der Islam eine Auffassung von *menschlicher Würde*, die gleichermaßen für jedes Individuum gilt. Doch sind individuelle Rechte als Berechtigungen etwas anderes als diese ethische Auffassung von Menschenwürde.“⁷⁶ Dieses Verkennen der eigentlichen Bedeutung individueller Rechte und ihre Überführung in ein verbindlich vorgegebenes moralisches Programm ist jedoch Folge der

⁷³ Dazu zuletzt aus jüdischer Sicht: *Robert Eisenman*, Jakob, der Bruder von Jesu. Der Schlüssel zum Geheimnis des Frühchristentums und der Qumran-Rollen, TB, 2000, insbes. S. 219 ff.; s. zu den Ebioniten auch: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ebioniten>

⁷⁴ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Unitarismus_\(Religion\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Unitarismus_(Religion))

⁷⁵ S. *Mathias Rohe*, Rechtliche Perspektiven eines deutschen und europäischen Islam, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Bd. 64, S. 256 ff., 298.

⁷⁶ S. *Bassam Tibi*, Im Namen Gottes? Der Islam, die Menschenrechte und die kulturelle Moderne, in: *Michael Lüders* (Hg.), *Der Islam im Aufbruch? Perspektiven der arabischen Welt*, 1992, S. 150.

unvermittelten Politisierung des religiösen Monotheismus und dessen Umwandlung in ein universalistisches politisches Konzept.

Dieser universalistisch angelegte und deshalb hinsichtlich seiner Feindbestimmung nur nach innen wirkende Moralkodex würde dann zwischen Menschen vorgenommen, die glauben und solchen, die nicht glauben und sich damit - „Mensch“ ist eben doch eine biologische Kategorie - nach Auffassung des Islam auf die Entwicklungsstufe von Tieren setzen.⁷⁷ „Verfassungsschutz“ könnte also über die Integration des Islam in der Verfassungsrecht der Bundesrepublik durch die zivilreligiöse Vereinheitlichungsfigur des Abrahamismus doch noch erheblich gesteigert (oder auf vertieft) werden! Deutlich wird damit, daß ein „demokratischer Islam“, den die bundesdeutsche Religionspolitik als grundgesetzkonform anstrebt, durchaus möglich ist: Es handelte sich hierbei um die Umschreibung für eine als „Demokratie“ firmierende religiös-universalistische Despotie! Konzeptionell würde dabei Demokratie-Diktator *Cromwell* mit *Mohammed*, diesem bewaffneten Propheten, verschmelzen.

Grundlegende Problematik der Islamfreundlichkeit als Verfassungs(schutz)gebot

Mit der Islamisierungsproblematik ist ein weltgeschichtliches Problem angesprochen, nämlich die Frage, ob eine weltanschaulich-neutrale und damit freie demokratische Herrschaftsordnung langfristig überhaupt⁷⁸ möglich ist. Intelligente Islamisten⁷⁹ wie *Sayyid Qutbs* würden ohnehin bestreiten, daß die westliche Demokratie weltanschaulich neutral sei; vielmehr stelle sie eine verschleierte Form des Christentums dar: So würde sich im verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzip⁸⁰ nur das christliche Trinitätsdogma spiegeln, das der Islam als Aufspaltung der göttlichen Einheit⁸¹ ablehnen müsse. Diese Aufspaltung des Göttlichen entspreche der Idee der Freiheit, die jedoch nur Ausdruck eines tiefen inneren Zerwürfnisses des Menschen⁸² darstelle, also das, was *Marx* mit dem gnostischen Begriff der „Entfremdung“ (*alienatio*) angesprochen hat. Die Islamisten könnten sich bei ihren Analysen sogar auf einen prominenten Demokratie-Propheten beziehen, nämlich *Tocqueville*, der die religiöse Untergrundtendenz zur neuzeitlichen Demokratie⁸³ als Politisierung des transzendenten christlichen Gleichheitsgedankens identifiziert und deshalb postuliert hat: „Die Demokratie aufhalten zu wollen, erschiene dann als Kampf gegen Gott selbst.“

⁷⁷ S. dazu *G. Konzermann*, Die islamische Herausforderung 1984, S. 366; dies spricht eigentlich dafür, den Menschenrechtsschutz noch rechtzeitig auf den Tierschutz auszudehnen!

⁷⁸ Dies ist Ausgangspunkt und wesentlicher Zweck der Fragestellung des Verfassers in seinen entsprechenden Abhandlungen, die in der Zeitschrift *Etappe* erschienen sind, zu: „Staatliche Transzendenz in der BRD“: s. bei <http://etappe.org/archiv/>

Teil 1: Religionsgeschichtliche Voraussetzungen; Teil 2: Bewältigungstheokratie; Teil 3: Abrahamismus; Teil 4: Grundgesetz-Henotheismus und abschließend. Teil 5: Mythenpluralismus; verwandte Ausführungen zum letzten Teil können gefunden werden bei: Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie. Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Politik-als-Mythos.pdf>

⁷⁹ Zu dessen Ausführungen, s. *Dan Diner*, a. a. O., S. 95 ff.

⁸⁰ Zur Gefährdung dieses Prinzips, s. die entsprechenden Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf> und bei <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Ueberlegungen-zur-aktuellen-Gefahrdung-der-Gewaltenteilung.pdf>

⁸¹ S. *Dan Diner*, a. a. O., S. 100.

⁸² S. *ebenda*, S. 98.

⁸³ S. *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe 1990, S. 16 ff

Tocqueville hat aber gleichzeitig erahnt, daß der die Entwicklung zur Demokratie der europäischen Moderne tragende ursprünglich nur transzendente Gleichheitsgedanke des Christentums schließlich zu etwas führen könnte, was bald mit „Sozialismus“ oder „Kommunismus“ auf den Begriff gebracht werden sollte. Diese Ideenströmung⁸⁴ hat die Vorstellung der demokratischen Gleichheit in der Tat zur letzten Konsequenz getrieben, nämlich zur Gleichheit des Denkens und Fühlens, das soweit geht, daß nach Auffassung des SPD-Gründers *Lassalle* sich die Grundrechte als überflüssig erweisen würden, spiegelten sie doch eine durch (totalitäre) Demokratie zu überwindende Entzweiung⁸⁵ der Menschen. Diese Art der Gleichheit, die bei einer bestimmten Weichenstellung des Demokratieverständnisses zur totalitären Demokratienotwendigkeit⁸⁶ wird, läßt sich allerdings nur im Wege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses annähernd herbeiführen und deshalb wohl sind Sozialismus / Kommunismus gescheitert, stellten sie doch im Kontinuum des Säkularisierungsprozesses letztlich nur a-religiöse Systeme mit (im Nachhinein betrachtet) Übergangscharakter dar, während ein vom ähnlichen Gleichheitsgedanken getragenes religiöses System, wofür sich der Islam qualifiziert, sich dann als bei weitem dauerhafter darstellen könnte. Die Säkularisierung als Grundlage der modernen Demokratie wäre dann vielleicht nur ein Dekonstruktionprozeß des Christentums und der von ihm wesentlich geprägten europäischen Kultur durch eine diese Religion selbst politisierende Demokratisierung, die dann wiederum bei einer bestimmten ideologie-geschichtlichen Konstellation mit der Islamisierung die Rückkehr zum weltgeschichtlichen Normalfall einer religiösen Herrschaftsbegründung führte.

Deshalb läßt die Islamprotektion durch die linksgerichtete bundesdeutsche Verfassungsschutzpolitik tief blicken: Die linke Widersprüchlichkeit, die sich darin zeigt, daß sich auf einem a-religiösen Hintergrund Islamfreundlichkeit mit Christentumsfeindlichkeit verbindet, obwohl nach den Linkswerten der „Aufklärung“ der Islam eigentlich viel kritikwürdiger sein müßte als das Christentum, löst sich durch die Erkenntnis auf, daß die europäische, insbesondere deutsche Linke überwiegend (gemessen am eigenen Anspruch: nur) unaufgeklärt pseudo-atheistisch⁸⁷ gewesen ist, also in der Tradition der gnostischen Untergrundreligiosität⁸⁸ steht, die im Marxismus⁸⁹ mit seinen an die Astrologie gemahnenden eschatologisch-deterministischen Endzeitvorstellungen⁹⁰ der dialektischen Aufhebung der

⁸⁴ S. dazu *Jose Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008, insbesondere Kapitel 3: (National-)Sozialismus als totalitäre Demokratie:

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1291537943&sr=1-2

⁸⁵ Zur den dadurch bewirkten „eigentümlichen“ Freiheitsbegriff der klassischen Sozialdemokratie, s. *Susanne Miller*, Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, Frankfurt 1964.

⁸⁶ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie - Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-2.pdf>

⁸⁷ Dies hat *Eric Voegelin*, Wissenschaft, Politik und Gnosis, 1959; engl. Science, Politics and Gnosticism, Chicago 1968, plausibel dargelegt: Der Marxismus stellt mit seiner absoluten Feinderklärung, die sich derzeit im bundesdeutschen Kampf gegen rechts durch „Antifaschisten“ zeigt, eine Neuauflage des Seinshasses der antiken Gnosis dar.

⁸⁸ Die beste Beschreibung der Linksmentalität findet sich bei *Thomas Molnar*, Die Linke beim Wort genommen, Stuttgart 1972.

⁸⁹ S. dazu *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, Grevenbroich 2008, Kapitel 4: (National-)Sozialismus als gnostischer Irrationalismus.

⁹⁰ S. *Jacques Solé*, Christliche Mythen. Von der Renaissance bis zur Aufklärung, 1982, S. 258, der dem Marxismus mit seinem Determinismus die Funktion zuschreibt, die einst von der Astrologie eingenommen wurde.

Dialektik, welche den demokratischen Paradieszustand quasi-naturgesetzlich herbeiführt, ihren Niederschlag gefunden hatte. Die Gnosis, bei der von allen Religionen das kryptokommunistische Motiv⁹¹ am stärksten zu finden ist, war jedoch immer nur eine Übergangserscheinung, die jeweils eine etablierte Religion de-konstruiert hat, um einer anderen (ungewollt) den Weg zu bereiten, wie in Form des Manichäismus in Zentralasien letztlich dem Islam (teilweise auch dem Buddhismus); auch der eigentliche europäische Islam in Bosnien hat eine gnostische Wurzel.

So wird es nachvollziehbar, daß der Bewältigungs-*Leftism* nunmehr dem Islam durch seine ent-hellenisierte, universalistische Demokratie-Konzeption den Weg bereitet, die eine Volksherrschaft ohne (Täter-)Volk imaginiert. Diese „Demokratie“ kann kein weltliches Konzept mehr sein, sondern muß sich notwendigerweise - dem üblichen Schema der Menschheitsgeschichte entsprechend - religiös begründen. Diese Herrschaftsbegründung wird schon dadurch herbeigeführt, weil für den „demokratischen“ Universalismus nicht mehr der weltlich-juristische Begriff des Bürgers - in Deutschland damit der durch die Zivilreligion der Bewältigung „belastete“ Begriff des Deutschen - maßgebend ist, sondern der des „Menschen“, also des Ausländers, der aber, weil ihn als Mensch „diskriminierend“ nicht als solcher angesprochen werden darf, eine Logik, die sich schon daraus ergibt, daß „Mensch“ als Bezugspunkt der Universaldemokratie neben einer biologischen Kategorie primär ein theologischer Begriff ist. Über den Islam könnte die tendenziell totalitäre Linke doch noch ihr als „Demokratie“ verstandenes Gleichheitsprojekt verwirklichen, das auf die Gleichheit des Denkens abzielt, weil dadurch die Herrschaft und somit die menschliche Entfremdung aufhören soll.

Aufgabe der politischen Rechten: Verhinderung der religiösen Despotie

Es soll hier nicht beim Beklagen der Zustände und von wahrscheinlichen Entwicklungen bleiben, sondern es muß auch aufgezeigt werden, wie die Wahrscheinlichkeit einer religiös begründeten Despotie, die sich sicherlich als „Demokratie“ verstehen wird, verhindert werden kann. Die Kapitulation vor der Irreversibilität einer Entwicklung, mag sie auch noch so sehr eine gewisse, als zwingend erscheinende Idee-Logik aufweisen, hat nämlich schon etwas Totalitäres an sich.

Ausgangspunkt einer Gegenstrategie ist die Erkenntnis des Nationentheoretikers *Renan*, für den die Existenz unterschiedlicher Nationen eine „Garantie der Freiheit, die verloren wäre, wenn die Welt nur ein Gesetz, einen Herrn hätte“, darstellte. Genau aus diesem Grunde verstand *Renan* den „Islamismus“ als „die vollkommene Negation Europas.“⁹² Dies erklärt umgekehrt die Bemühungen der *Herbert Quandt-Stiftung*, mit dem „Abrahamismus“, welcher vor allem den Islam „integriert“, eine „europäische Identität“⁹³ stiften zu wollen und in der Tat könnte dies den Kern der Islamfreundlichkeit eines Euro-Rettlers erklären: Mehr als das Christentum lehnt der Islam den Nationalismus ab und erscheint damit geeignet, eine freiheitsfeindliche Eurokratur zu errichten. Das Nationalstaatskonzept stellt dagegen die Weltlichkeit der politischen Herrschaft dar, weshalb nicht erstaunen sollte, daß der

⁹¹ S. dazu *Boris Groys / Carl Hegemann*, Todes-Kollektivierung. Ein Dialog über kryptokommunistische Motive in den Religionen, s. *Lettre International*, dt. Ausgabe Nr. 75/06, S. 31 ff.

⁹² S. bei *Dieter Langewiesche*, Was heißt „Erfindung der Nation“? Nationalgeschichte als Artefakt - oder Geschichtsdeutung als Machtkampf, in: *Historische Zeitschrift*, 2003, S. 503, 606 f.

⁹³ S. *FAZ* vom 05.03.2001: Das Wissen über abrahamitische Weltreligionen fördern. Herbert Quandt-Stiftung und Universität Birmingham über die Grundlegung einer europäischen Identität.

industrielle Fortschritt und das Nationalstaatskonzept notwendigerweise⁹⁴ verbunden sind. Die Weltlichkeit des Politischen hat sicherlich eine wesentliche Wurzel in der modernen Kritik an der traditionellen religiösen Überlieferung: Es muß deshalb endlich auch für den Islam gelten, daß die „Kritik der Religion“ und damit wohl auch (oder gar vor allem?) am Islam „Voraussetzung aller Kritik“ (*Karl Marx*) darstellt (wobei das Ergebnis dieser Kritik alles andere als zur Bestätigung des Marxismus führen muß).

Da sich aber die politische Linke in diesem Punkt (wenn nicht generell) völlig von der Aufklärung verabschiedet hat und stattdessen Märchen über den „toleranten“ Islam des multikulturellen Andalusien⁹⁵ erzählt, ist es essentielle Aufgabe einer politischen Rechten deutlich zu machen, daß wohl nicht der Islam, jedoch die Islamkritik notwendigerweise zu Deutschland und seiner aufgeklärten Kultur gehört (von der sich die Linke allerdings zu verabschieden beginnt). Auch die von der Linken und der linken Mitte im Interesse der Islamfreundlichkeit propagierte Vorstellung von einer islamischen Hochkultur, welche für Europa die griechische Antike übermittelt⁹⁶ habe, wird man dabei nachhaltig relativieren müssen – diese Art der „Relativierung“ im Sinne eines Leugnungsverbots ist in diesem Punkt in der freiheitlichen BRD strafrechtlich nämlich noch nicht verboten! Die im Interesse von Aufklärung und Nationalstaatswahrung notwendige Islamkritik sollte dabei nicht unbedingt von politischen Aktivisten betrieben werden (auch hier sollte die Trennung von Religion und Politik beachtet werden); Aufgabe der Politik ist es jedoch, die Freiheit der Kritik am Islam sicherzustellen: So stellt es ein wissenschaftliches Armutszeugnis der Buntrepublik dar, daß eine erhellende Islamkritik, die aufzeigt, daß der Koran weitgehend unverständlich ist und extrem „verlesen“ wird (Weintrauben erscheinen dann als Paradieshuren), unter Pseudonym⁹⁷ erscheinen muß!

Der Erhalt der Nationalstaatskonzeption gegenüber Eurokratie und Islamismus macht es auch notwendig, dem Import kulturellen Rückständigkeit durch Bildung von religiös bestimmten Parallelgesellschaften entgegenzutreten zu dürfen. Insbesondere indem man sich darauf besinnt, daß das Einreise- und Niederlassungsrecht nach Artikel 11 des vom „Verfassungsschutz“ angeblich „geschützten“ Grundgesetzes verfassungsrechtlich grundsätzlich nur Deutschen zusteht, die nach dem mit Artikel 116 dieses Grundgesetzes vorausgesetzten Recht Deutsche überwiegend deshalb sind, weil sie von Deutschen abstammen. Wer dies, nämlich die Betonung des verfassungsrechtlich verbürgten Aufenthaltsrechts für die grundsätzlich nach Abstammung definierten Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland, mit den von SPD- / CDU-Politikern instrumentalisierten Inlandsgeheimdiensten als „fremdenfeindlich“ ansieht, muß das Grundgesetz selbst, zumindest den geschriebenen und nicht den vom Geheimdienst offenbar geschützten geheimen Text, den es aber verfassungsrechtlich gemäß Artikel 79 Absatz 1 GG nicht geben kann, als „rechtsextrem“ einstufen! Die verfassungsschützerisch nahegelegte, wenn nicht gar erzwungene Islamfreundlichkeit beruht deshalb auf dem Paradox, das Grundgesetz irgendwie als verfassungsfeindlich ansehen zu müssen!

⁹⁴ Der Verfasser hat dies zuletzt am Beispiel von Japan nachgewiesen: Nationalismus als Bedingung für Moderne und Fortschritt. Vergleichende Betrachtungen zu Japan, s.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Bedingung-fuer-Moderne-und-Fortschritt.pdf>

⁹⁵ S. dazu die überzeugenden Ausführungen von *Siegfried Kohlhammer*, Islam und Toleranz. Von angenehmen Märchen und unangenehmen Tatsachen, 2011, insbesondere S. 83 ff.

⁹⁶ S. dazu die Ausführungen von *Bat Ye'or*, Der Niedergang des orientalischen Christentums unter dem Islam, 2002: Es gab sicherlich orientalische Hochkulturen, nämlich die christianisierten des vorderen Orients, die solange Hochkulturen blieben, bis sich der Islam herrschaftlich konsolidiert hatte, also bis zum 11. Jahrhundert - dann trat in der Tendenz die islamische Stagnation ein.

⁹⁷ Gemeint ist damit das Werk von *Christoph Luxenberg*, Die Syro-Aramäische Lesart des Koran. Ein Beitrag zur Entschlüsselung der Koransprache, 2000.

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag stellt eine Ergänzung zur jüngsten Veröffentlichung des Verfassers zum Komplex „Verfassungsschutz“ dar:

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

